

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/25 1Ob330/98f, 1Ob67/00k, 2Ob213/08z, 6Ob228/15w, 7Ob216/16i, 7Ob127/17b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1999

Norm

ZPO §411 Ba

Rechtssatz

Die Wirkungen der materiellen Rechtskraft erfassen nach ihren subjektiven Grenzen jedenfalls die Prozessparteien, und zwar auch dann, wenn sie im Folgeprozess anderen Personen - nicht den Prozessgegnern des Vorverfahrens - gegenüberstehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 330/98f

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 330/98f

Veröff: SZ 72/89

- 1 Ob 67/00k

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 1 Ob 67/00k

Auch; Beisatz: Personen, die von der materiellen Rechtskraft einer Entscheidung nicht erfasst werden, sind aus rein prozessualen Gründen nicht daran gehindert, in einem Folgeprozess Behauptungen aufzustellen, selbst wenn diese mit der Entscheidung des Vorverfahrens in unlösbarem Widerspruch stünden. (T1)

- 2 Ob 213/08z

Entscheidungstext OGH 20.05.2009 2 Ob 213/08z

Gegenteilig

- 6 Ob 228/15w

Entscheidungstext OGH 14.01.2016 6 Ob 228/15w

Gegenteilig; Beisatz: Voraussetzung für eine Bindungswirkung ist das Vorliegen von Parteienidentität. (T2)

- 7 Ob 216/16i

Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 216/16i

Gegenteilig; Beis wie T1; Beis wie T2

- 7 Ob 127/17b

Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 127/17b

Gegenteilig; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112083

Im RIS seit

24.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at